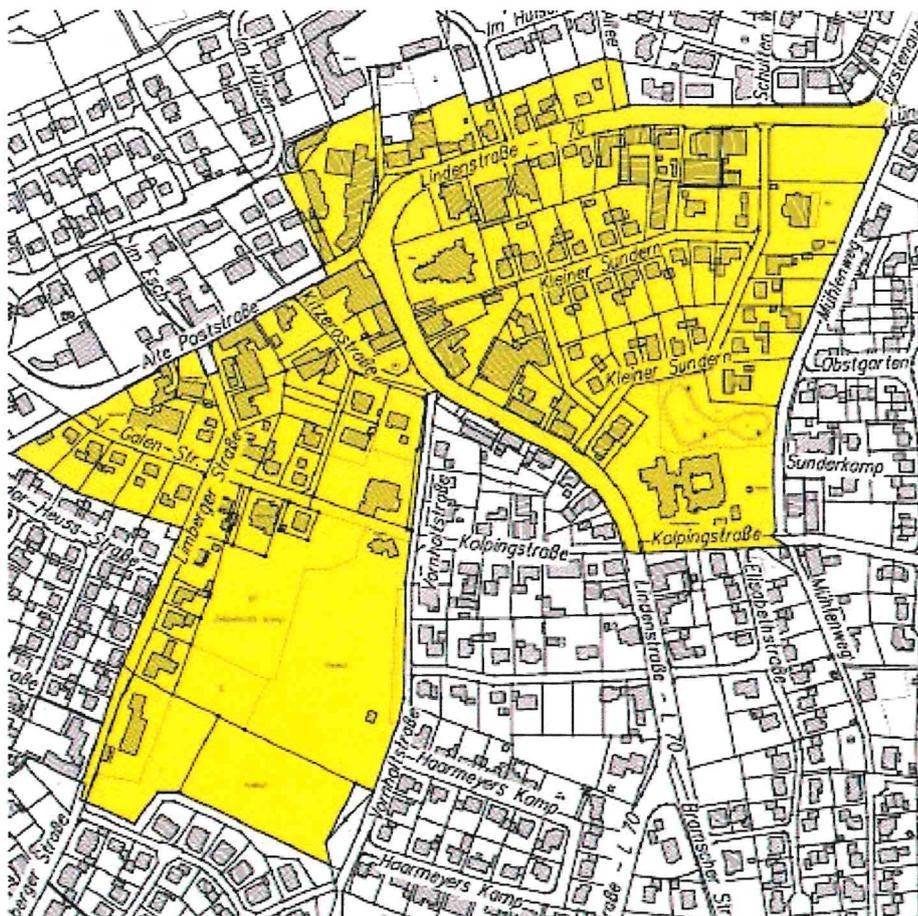


Bekanntmachung

der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten der Aufhebung des „Teilbebauungsplanes Neuenkirchen von 1960“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die **Aufhebung** des „Teilbebauungsplan Neuenkirchen von 1960“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angesichts der Tatsache, dass der Teilbebauungsplan Neuenkirchen von 1960 die Grenze seines räumlichen Geltungsbereiches nicht darstellt, dass er weder Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung noch über die Bauweise enthält ist von einer Funktionslosigkeit und Gesamtunwirksamkeit des B-Plans auszugehen. Die im B-Plan enthaltenen Festsetzungen (vorhandene und geplante Gebäude, Baugrenzen und „Baufuchtlinien“) ergeben für sich genommen keinen hinreichenden städtebaulichen Regelungssinn. Die Lage ist aus dem nachstehend aufgeführten Planausschnitt ersichtlich.



Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist eine Gemeinde dazu verpflichtet, einen als unwirksam erkannten B-Plan aufzuheben bzw. durch Änderung oder Neuaufstellung zu heilen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Teilbebauungsplan Neuenkirchen von 1960, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen in diesem Bereich zukünftig entweder nach § 34 oder § 35 BauGB richten wird.

Der aufgehobene Bebauungsplan mit seiner Begründung und allen weiteren Unterlagen können ab sofort während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der „Außenstelle des Bauamtes“ der Samtgemeinde Neuenkirchen, im Feuerwehrhaus, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes verlangen.

Bitte vereinbaren Sie aufgrund der aktuellen Corona-Situation zur Einsichtnahme vorab einen Termin (Telefon: 05465 – 201 – 68).

Der Bebauungsplan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Teilbebauungsplan mit textlichen Festsetzungen
- Begründung zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der der Aufhebung des Teilbebauungsplan Neuenkirchen Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch die Aufhebung des Teilbebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Aufhebung des Teilbebauungsplanes Neuenkirchen von 1960 tritt hiermit in Kraft.

Neuenkirchen, den 01.11.2022

Gemeinde Neuenkirchen
Landkreis Osnabrück
Der Gemeindedirektor
(Siegel)

Gemeinde Neuenkirchen
Der Gemeindedirektor



Christoph Trame

ausgehängt am:

abgenommen am: